

GRUPPENVERTRAG

zwischen

D.A.S.
Allgemeine Rechtsschutz-Versicherungs-AG
Thomas-Dehler-Str. 2
81728 München

nachfolgend D.A.S. genannt

und

Landesjagdverband Bayern e.V.
Hohenlindner Str. 12
85622 Feldkirchen

vertreten durch

Schertel Vers. GmbH
Marktplatz 5
91180 Heideck

I. Vorbemerkung

Die D.A.S. erbringt und vermittelt Dienstleistungen rund um die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen ihrer Kunden und trägt im vereinbarten Umfang die Rechtskosten, z. B. Kosten der außergerichtlichen Streitschlichtung sowie Gerichts- und Anwaltsgebühren. Dem Gruppenvertrag liegen die D.A.S.-ARB 2011 zugrunde.

II. Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien folgendes:

1. Leistungen der D.A.S.

Der Landesjagdverband Bayern e.V. vereinbart mit der D.A.S. für seine Mitglieder die nachstehende Rechtsschutz-Versicherung nach Maßgabe des § 43 VVG, wobei die Erteilung eines Versicherungsscheines an die versicherten Mitglieder ausgeschlossen ist.

Insbesondere übernimmt die D.A.S. die Best-Care-Betreuung im Rechtsschutzfall, also

- die schnelle und umfassende Prüfung kostendeckenden Rechtsschutzes mit
- qualifizierten Juristen als Ansprechpartner für Versicherte und Rechtsanwalt,
- die sofortige telefonische Rechtsberatung durch einen Rechtsanwalt,
- auf Wunsch Vermittlung eines besonders geeigneten Rechtsanwaltes/Fachanwaltes

sowie die

- vollständige und umfassende Betreuung und Abwicklung inkl. der Abrechnung des Rechtsschutzfalles in Zusammenarbeit mit dem Rechtsanwalt.

2. Versicherungsumfang

Der Versicherungsschutz für die Versicherten umfasst:

Versicherungsschutz besteht im Zusammenhang mit der Ausübung der Jagd und/oder dem Waffenbesitz (unmittelbar und mittelbar) für folgende Leistungsarten:

- **Privat-Schadenersatz-Rechtsschutz (§ 2 a) ARB 2011) inklusive Wildschaden-Rechtsschutz**
- **Privat-Vertrags-Rechtsschutz (§ 2 d) ARB 2011)**
- **Privat-Sozialgerichts-Rechtsschutz (§ 2 f) aa) ARB 2011)**
- **Privat-Verwaltungs-Rechtsschutz (§ 2 g) bb) ARB 2011) vor Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichten inklusive Wildschaden-Rechtsschutz**
- **Privat-Straf-Rechtsschutz (§ 2 i) ARB 2011)**
- **Spezial-Straf-Rechtsschutz (Annex-SSR 2011)**
- **Privat-Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (§ 2 j) ARB 2011)**

Es gilt eine Selbstbeteiligung in Höhe von EUR 150 je Rechtsschutzfall als vereinbart.

Im Übrigen gelten die §§ 3 bis 20 ARB 2011, soweit in diesem Vertrag nicht etwas anderes bestimmt ist.

Abweichend von § 3 ARB 2011 besteht im Verwaltungsrechtsschutz Versicherungsschutz im Zusammenhang mit:

- *Verfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (Genehmigung von Schießständen bzw. Untersagung des Betriebes)*
- *Verfahren nach dem Bundesbaugesetz in Verbindung mit der Landesbauordnung (Genehmigung von Jagdeinrichtungen sowie Streitigkeiten über Beseitigungsverfügungen)*

Abweichend von § 3 ARB 2011 bezieht sich der Versicherungsschutz für die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen auch auf die Wahrnehmung rechtlicher Interessen mitversicherter Personen untereinander.

Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf die Abwehr von Schadenersatzansprüchen aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen die im Zusammenhang mit Wildschäden entstehen.

3. Versicherungsprämie

Der Jahresnettobeitrag beträgt

pro Mitglied

EUR 2,50

zuzüglich der gesetzlich geltenden Versicherungssteuer.

Der Beitrag ist unter Zugrundelegung der Anzahl der zu versichernden Mitglieder zu entrichten.

Die Abrechnung mit der D.A.S. erfolgt halbjährlich. Zu den vereinbarten Stichtagen übermittelt der Landesjagdverband Bayern e.V. jeweils Anzahl, Name sowie Mitgliedsnummer der versicherten Mitglieder, erstmals zum 01.02.2012.

4. Subsidiaritätsklausel

Versicherungsschutz nach diesem Vertrag besteht für die Versicherten nur dann, wenn nicht bereits aufgrund eines anderen Rechtsschutzvertrages Versicherungsschutz besteht.

5. Vertragsdauer

Der Gruppenvertrag beginnt am 01.02.2012 und wird zunächst auf 3 Jahre geschlossen. Der Vertrag verlängert sich jeweils um 1 Jahr wenn nicht von einem Vertragspartner, unter Beachtung einer Frist von drei Monaten, gekündigt wurde.

Außerordentliche Kündigungsrechte bleiben unberührt. Ein außerordentliches Kündigungsrecht besteht seitens der D.A.S. insbesondere dann, wenn der Durchführung dieses Rahmenvertrages eine versicherungsaufsichtsrechtliche Beanstandung entgegensteht.

München, den

D.A.S.
Allgemeine Rechtsschutz-
Versicherungs-AG

Feldkirchen, den

Landesjagdverband Bayern e.V.
vertreten durch
Schertel Vers. GmbH

Anlage:
ARB 2011